
ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR AUSSTELLER DER DAGA 2021

Mit Unterschrift des Registrierungsformulars erkennt der Aussteller die nachfolgenden Geschäftsbedingungen, die Angaben in der Ausstellerbroschüre sowie die Datenschutzerklärung (einsehbar unter <https://www.daga2021.eu/ausstellung>) für sich, seine Mitarbeiter und Dienstleister als verbindlich an. Der Vertrag kommt erst mit Bestätigung der Standfläche(n) (üblicherweise per E-Mail) zustande.

1. BEZAHLUNG UND STORNOBEDINGUNGEN

Die Rechnungsstellung erfolgt im Mai 2021 durch die Österreichische Akademie der Wissenschaften (ÖAW). Die Ausstellergebühr ist zu dem in der Rechnung angegebenen Datum fällig. Aussteller, die das Fälligkeitsdatum überschreiten, können von der Ausstellung ausgeschlossen werden. Bei Zahlungsverzug sind die gesetzlichen Verzugszinsen zu entrichten.

Eine Stornierung der Teilnahme ist der DEGA schriftlich mitzuteilen (vorzugsweise per E-Mail an tagungen@dega-akustik.de). Bei einer Absage als Vor-Ort-Aussteller nach dem 01.06.2021 wird eine Bearbeitungsgebühr von 30% des Rechnungsbetrages erhoben bzw. bei der Rückzahlung der bereits bezahlten Ausstellergebühr einbehalten. Bei einer Absage als Vor-Ort-Aussteller nach dem 01.07.2021 erhöht sich die Bearbeitungsgebühr auf insgesamt 50%. Eine Erstattung der Ausstellergebühr bei Absage nach dem 01.08.2021 ist nicht möglich.

Abweichend davon ist für die Beteiligung an der Online-Ausstellung eine kostenfreie Stornierung bis zu dem Zeitpunkt möglich, an dem wir Ihre Präsentationsunterlagen zur Einrichtung Ihrer Online-Aussteller-Präsenz erhalten haben. Eine Erstattung der Online-Ausstellergebühr nach diesem Zeitpunkt ist nicht möglich.

Hat ein Aussteller sowohl eine Vor-Ort-Standfläche als auch eine Online-Stand gebucht, wird der Online-Stand vergünstigt zu einem Aufpreis von 350,00 € zzgl. USt. angeboten. Sofern dieser Aussteller die Vor-Ort-Standfläche storniert, entfällt die Vergünstigung, so dass der volle Preis in Höhe von 600,00 € zzgl. USt. für den Online-Stand fällig wird.

2. AUSSTELLERRICHTLINIEN FÜR DIE VOR-ORT-TEILNAHME

Die Nutzungsbefugnis des Ausstellers erstreckt sich ausschließlich auf die in der Ausstellerbroschüre genannten Zeiten. Die Standflächen sind termingerecht zu beziehen und zu räumen. Der Aussteller hat die ihm zugewiesenen Standflächen bei Übernahme auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen und allfällige Reklamationen sofort zu beanstanden; spätere Reklamationen sind ausgeschlossen. Bei Überschreitung der Auf- und Abbautermine trägt der Aussteller Kosten und Gefahr der dadurch entstandenen Folgen.

Nach Beendigung der Ausstellungszeiten ist durch den Aussteller der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen, insbesondere sind auch Beschädigungen vom Aussteller innerhalb der Abbaufrist zu beheben. Ist der Aussteller mit der Erfüllung dieser Pflichten säumig, erfolgt die Wiederherstellung durch die DEGA und die ÖAW (im Folgenden Veranstalter genannt) auf Kosten des Ausstellers. Nach dem Abbaetermin am Ausstellungsgelände verbliebene Ausstellungsobjekte oder Gerätschaften werden auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt.

Die Veranstalter behalten sich das Recht vor, Ausstellungsobjekte oder Gerätschaften, vollständig oder teilweise, von der Ausstellung auszuschließen bzw. deren Umfang einzuschränken, insbesondere aufgrund von Lärm, Sicherheitsbedenken, Sicht einschränkung oder aufgrund anderer störender Faktoren. Ein derart begründeter Ausschluss des Ausstellers bzw. seiner Exponate berechtigt nicht zur Rückforderung der Ausstellungsgebühr. Alle Vorführungen und Ausstellungsobjekte sind auf die angemietete Standfläche zu begrenzen.

Die Ausgabe von Speisen, Getränken und Snacks ist mit den Veranstaltern im Vorhinein abzustimmen, da in diesem Falle unter Umständen Korkgeld bzw. Stoppelgeld an den Exklusiv-Caterer der Messe Wien fällig wird.

Weiterhin behalten sich die Veranstalter vor, die Position der gebuchten Ausstellungsflächen abweichend von den veröffentlichten Grundrissen anzupassen, z.B. weil bestimmte Mietflächen nicht zur Verfügung gestellt werden können oder um behördliche Auflagen o.ä. umzusetzen. Ein Anspruch auf gänzliche oder teilweise Erstattung der Ausstellergebühr aufgrund der Umplatzierung ist ausgeschlossen. Bei stärkeren Abweichungen von den Plänen, die den Aussteller unverhältnismäßig benachteiligen, z.B. weil durch die Umplatzierung eine erheblich geringere Anzahl an Kundschaft zu erwarten ist, holen sich die Veranstalter rechtzeitig vor der Umplanung das Einverständnis des Ausstellers ein.

3. SICHERHEITSBESTIMMUNGEN UND HYGIENEKONZEPT FÜR DIE VOR-ORT-TEILNAHME

Der Aussteller erkennt die technischen Richtlinien der Messe Wien als verbindlich an. Diese sind unter <https://www.daga2021.eu/ausstellung> einsehbar. Sämtliche eingesetzten technischen Geräte und Vorrichtungen müssen sich in einem einwandfreien betriebsfähigen Zustand befinden.

Besteht die Covid19-Pandemie bis zur Veranstaltung fort, so ist das dann geltende Hygienekonzept der Veranstalter zu beachten, welches rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn unter dem Weblink <https://www.daga2021.eu/registrierung> einsehbar sein wird. Alle zur DAGA 2021 Anwesenden einschließlich der Aussteller sind zur Einhaltung der darin aufgeführten Hygieneregeln verpflichtet.

4. WERBEAUSLAGEN

Die Veranstalter behalten sich das Recht vor, die Auslage bzw. Präsentation von Werbe- oder Geschenkartikeln zu untersagen, sofern die Veranstalter diese als nicht angemessen bzw. nicht zulässig erachten. Die Auslage oder Verteilung von Werbe- oder Geschenkartikeln außerhalb der gemieteten Standfläche ist generell untersagt.

5. SCHÄDEN / HAFTUNG / VERSICHERUNGEN BEI DER VOR-ORT-TEILNAHME

a. Die Veranstalter werden für die vertragsgemäße Leistungserbringung Sorge tragen; darüber hinaus reichende Haftungen oder Garantien werden nicht übernommen. Die Haftung ist jedenfalls auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln beschränkt. Das Vorliegen von leichter bzw. grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Der Ersatz von Folgeschäden und reinen Vermögensschäden ist zur Gänze ausgeschlossen.

b. Die Ausstellungsräume werden jeweils am Ende des Tagungstages abgeschlossen. Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass es keine Nachtbewachung gibt. Während der Öffnungszeiten kann jeder Aussteller eine eigene Standbewachung kostenpflichtig dazu buchen. Wertgegenstände können in den Spinden beim Tagungsbüro eingeschlossen werden, es wird grundsätzlich keine Haftung für Wertgegenstände und sonstiges Eigentum der Aussteller übernommen.

c. Die Veranstalter übernehmen keinerlei Haftung für Diebstahl oder Beschädigung des Eigentums vom Aussteller, seiner Vertreter oder Mitarbeiter.

d. Für durch einen Aussteller verursachte Schäden jeglicher Art haftet dieser. Den Ausstellern empfehlen die Veranstalter, eine Transport- und Ausstellungs- und Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen.

e. Sollte die gemietete Standfläche trotz fristgerechter Bezahlung nicht bereitgestellt werden können, z.B. durch Absage der Veranstaltung oder behördliche Auflagen, so erstatten die Veranstalter die Ausstellergebühren in voller Höhe zurück. Eine darüberhinausgehende Entschädigung oder sonstige Ansprüche werden ausgeschlossen. Im Falle, dass die Veranstaltung ersatzweise ausschließlich online stattfindet, werden Ersatzwerbeleistungen nach persönlicher Rücksprache angeboten.

f. Allfällige Ansprüche gegen die Veranstalter hat der Aussteller innerhalb von 3 Monaten nach Schluss der Konferenz schriftlich geltend zu machen, widrigenfalls sie als verfristet und verjährt gelten.

6. SONSTIGES

Sollten einzelne Bestimmungen der Ausstellerbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollten sich darin Lücken befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

Es gilt österreichisches Recht. Gerichtsstand ist Wien.